

Ski-Club Bräunlingen

Satzung

A. Allgemeines

§ 1

Name u. Sitz

Der Verein führt den Namen Ski-Club Bräunlingen. Im nachfolgenden SC genannt. Er hat seinen Sitz in 78199 Bräunlingen und soll in das im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Ski-Club Bräunlingen ist das Kalenderjahr.

§ 3

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Skisports, durch Unterstützung und Entwicklung des Breiten- und Freizeitsports unter Berücksichtigung der Belange Jugendlicher.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der SC Bräunlingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
2. Der SC ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keine Gewinne. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Etwa erzielte Gewinne oder Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen gleich welcher Art aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SC fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendig entstandene Auslagen sind zu erstatten.
5. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5

Vereinsämter

1. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann abweidend davon im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt wird.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann Hilfspersonal bestellt werden.
3. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Es ist zulässig für die satzungsmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeiten eine angemessene pauschale Vergütung gem. § 3 Nr. 26a EStG – der Ehrenamtspauschale– zu zahlen.

B. Mitgliedschaft

§ 6

Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern über 21 Jahren
 - b) Jugendmitgliedern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
 - c) passiven Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Jugendliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit diese nicht durch die Jugendordnung anderweitig geregelt sind, wie ein volljähriges Mitglied und sind wie diese der Satzung unterworfen. Die Jugendordnung geht für Jugendliche Mitglieder dieser Vereinssatzung vor.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 13.
5. Schriftstücke gelten als zugegangen wenn sie an die letzte, dem Verein bekannte, Anschrift übersandt wurden.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Falls der Vorstand nicht binnen 6 Wochen widerspricht gilt der Antrag als angenommen. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

4. Die Mitgliedschaft ist erst gültig nach Entrichtung des Beitrages. Dieser wird durch die Aufnahme sofort fällig. Dadurch tritt der Versicherungsschutz in Kraft.
5. Die Mitglieder werden vom TUS übernommen. Die Mitgliedsjahre werden angerechnet.

§ 8

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben insbesondere das Recht,
 - a) an den Veranstaltungen jeder Art des SC unter den dafür geltenden Bedingungen teilzunehmen.
 - b) auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen,
 - c) das satzungsgemäße Stimmrecht auszuüben und an Wahlen teilzunehmen.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele und Zwecke des SC zu fördern,
 - b) die Satzung, die Ordnung des SC und die von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse zu beachten,
 - c) Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen fristgemäß zu erbringen.
 - d) Die Mitglieder haben es zu gestatten, dass Personenbezogene Daten gespeichert und im Rahmen einer ordnungsgemässen EDV-Verwaltung an Dritte weitergegeben werden.

§ 10

Beitrag

1. Alle ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder und Jugendmitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
2. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist von der Kündigung zu benachrichtigen.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 11

Austritt

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung, an die Vorstandschaft, zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.
2. Mit Zugang der Kündigung ruhen die Rechte des Mitglieds.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 12

Ausschluss

1. Durch Beschluss des Vorstands (§ 15), von dem mind. 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung (§ 10 Abs. 3)
 - b) Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder wegen Handlungen gegen die Interessen des Vereins.
 - c) Wegen unehrenhafter Handlung oder groben unsportlichen Verhaltens.
2. Das auszuschließende Mitglied ist vorher schriftlich zu hören. (Ausnahme § 12 Abs. 1a) Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 13

Ehrungen

1. Die Voraussetzungen für eine Ehrung sind in der Ehrungsordnung des Vereins festgelegt.

C. Organe des Vereins

§ 14

Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 15

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassierer
 5. dem Lehrwart
 6. dem Jugendleiter
 7. Beisitzer aus dem Bereich Ski-Gymnastik
 8. Beisitzer aus dem Bereich Festbetrieb
 9. Beisitzer aus dem Bereich Tourenwesen

§ 16

Vorstandswahlen und Vorstandssitzungen

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Alle Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder mit der Nummer 1,3,5,7,9 werden in den Jahren mit **geraden** Endzahlen und die Vorstandsmitglieder mit der Nummer 2,4,6,8 in den Jahren mit **ungeraden** Endzahlen gewählt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der restliche Vorstand befugt, bis zur Neuwahl einen Nachfolger einzusetzen.
4. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt keiner Form und Frist.
5. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder (§ 15) eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
7. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 17

Vorstand nach BGB

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.
2. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Rechtsgeschäfte, die den Betrag von EUR 500,00 überschreiten, benötigen die Zustimmung des Gesamtvorstandes.

4. Die Vorstandschaft erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.

§ 18

Schriftführer

Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

§ 19

Kassierer

1. Der Kassierer hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
2. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 26) zur Überprüfung vorzulegen.

§ 20

Lehrwart

Der Lehrwart und sein Team organisieren alle Skisport Alpin Aktivitäten.

§ 21

Jugendleiter

Der Jugendleiter ist verantwortlich für die Förderung des Jugendsports im Verein. Er vertritt die Interessen aller Kinder und Jugendlichen des Vereins. Näheres hierzu regelt die Jugendordnung.

§ 22

Beisitzer

1. Die Beisitzer aus den Bereichen Ski-Gymnastik, Festbetrieb und Tourenwesen wirken im Vorstand mit und vertreten ihre jeweiligen Bereiche.

§ 23

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern ab 16 Jahren des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie sollte in den ersten 4 Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bräunlingen.
4. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin durch den 1. Vorsitzenden erfolgen und die Tagesordnung enthalten.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 4 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
6. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
7. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 24

Inhalt der Tagesordnung

1. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer (§26)
2. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 25

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Wahlen und Abstimmungen können per Akklamation erfolgen, sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

4. Die gefassten Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 26

Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Die geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

D. Schlussbestimmungen

§ 27

Haftpflicht

Der Verein haftet in keiner Weise für die event. aus dem Sportbetrieb entstehenden körperlichen Schäden und Sachverluste. Sinngemäß gilt dies auch für die Veranstaltungen des Vereins.

§ 28

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Vereinsgeschäfte zwei Liquidatoren. Es kann Einzelvertretungsbefugnis beantragt werden. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff. BGB.
3. Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Bräunlingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden muß.

§ 30

Datenschutz

Der Datenschutz ist geregelt in der Datenschutzordnung.